

Hausordnung der Wohnungsgenossenschaft Thale eG

Zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist durch die Wohnungsgenossenschaft Thale eG folgende Hausordnung verbindlich. Gleichzeitig hat die Gefahrenabwehrverordnung in der aktuellen Fassung Gültigkeit.

1. Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

- 1.1 Die Gemeinschaftseinrichtungen, die von den Genossenschaf tern genutzt werden können, befinden sich in der Verwaltung der Hausgemeinschaft. Andere Regelungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages. Bei der Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen gewährleisten die Genossenschafter Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wird von der Hausgemeinschaft geregelt.
- 1.2 Räumlichkeiten zum Trocknen der Wäsche werden von den Genossenschaf tern in der Reihenfolge der Anmeldung genutzt. Die Räume sind so zu verlassen, dass ein sofortiger Gebrauch durch den nachfolgenden Genossenschafter möglich ist. Jeder Genossenschafter hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen zum Trocknen in Anspruch zu nehmen. Diese sind stets ordnungsgemäß und pfleglich zu nutzen. Die Genossenschafter sind für von ihnen schulhaft verursachte Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen haftbar und meldepflichtig.
- 1.3 Genossenschafter, die ihre im persönlichen Eigentum befindlichen Waschmaschinen, Wäscheschleudern usw. in einem Gemeinschaftsraum nutzen wollen, haben die Umlage gem. Nachweis zu zahlen.
- 1.4 Das Trocknen von Wäsche auf Balkon und Loggia ist nur bei der Einhaltung der Festlegungen der Stadtordnung bzw. Ortssatzung und bei Beachtung der allgemeinen Anforderungen an das Straßenbild gestattet.

2. Pflegliche Behandlung der Wohnungen und sonstigen Einrichtungen

- 2.1 Die Genossenschafter treffen bei Frostgefahr in ihren Wohnungen und Nebeneinrichtungen die üblichen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Wasser- und Abwasserleitungen, Toiletten und Badanlagen vor Frostschäden.
- 2.2 Bei Störungen und Beschädigungen an Gas-, Elektro-, und Wasserleitungen sind diese sofort abzustellen (Schließen der Hauptventile bzw. Unterbrechen des Stromkreises). Bei Gasgeruch ist der zuständige Gasstörungsdienst zu verständigen. Notwendige Reparaturen sind der Geschäftsstelle der Wohnungsgenossenschaft zu melden.
- 2.3 Beim Verbrauch von Gas, Wasser, Elektro- und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Vorhandene Regulierungsmöglichkeiten sind zu nutzen.
- 2.4 Grünanlagen einschließlich pflanzlicher Anlagen dienen der Erholung der Genossenschafter und zur Verschönerung des Stadtbildes sowie der Verbesserung der klimatischen Bedingungen. Ihr Schutz ist das Anliegen aller Genossenschafter.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- Plattenwege zu befahren
- Anpflanzungen und Rasenflächen zu befahren
- Pflanzen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Grünanlagen zu verunreinigen und zu zerstören.

3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1 Die Meldeordnung ist zu beachten.
- 3.2 Der brandschutzgerechte Zustand der Wohn-, Neben-, und Gemeinschaftsräume sowie der Anlagen und Einrichtungen ist von allen Genossenschaf tern zu gewährleisten.
- 3.3 Das Abstellen von Kinderwagen, Rollern, Handwagen, Schlitten, Fahrrädern, o. ä. ist außerhalb der Wohnung und der zugehörigen Nebenräume nur in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen oder an den anderen Stellplätzen nach Festlegung der Hausgemeinschaft erlaubt. In Treppenhäusern und Hausfluren dürfen Kinderwagen in Ausnahmefällen kurzzeitig abgestellt werden, wenn dadurch der Zugang zu Wohnungen, Nebenräumen, Kellern, Boden oder Gemeinschaftseinrichtungen nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4 Die Haustüren und Nebenräume sind ständig einzuklinken und spätestens ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 3.5 Die in der Stadtordnung vorgesehenen Ruhezeiten (Mittagsruhe von 13.00 – 15.00 Uhr und Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr) sind unbedingt einzuhalten.
- 3.6 Lärm ist durch rücksichtsvolles Verhalten der Genossenschafter, durch sachgemäßes Bedienen von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen sowie durch andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Alle Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben. Ruhestörender Lärm ist besonders in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr zu vermeiden. Tagsüber ist auf Kranke, Kleinkinder und Werktätige, die auf Tagesruhe angewiesen sind, Rücksicht zu nehmen.
- 3.7 Die Genossenschafter informieren die Geschäftsstelle der Wohnungsgenossenschaft unverzüglich bei Feststellung von Schädlingsbefall. Der Genossenschafter hat Schädlingsbefall zu vermeiden, ansonsten hat er den entsprechenden Schaden zu ersetzen.
- 3.8 Kleintierhaltung ist in den Genossenschaftswohnungen erlaubt, soweit die Ordnung, Sauberkeit und Hygiene und die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dadurch nicht gestört und die hygienischen Erfordernisse der Tierhaltung sowie die Bestimmungen über den Tierchutz eingehalten werden.
- 3.9 Da die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zur Lagerung und Verarbeitung von feuer- und explosionsgefährdeten Stoffen (Benzin) in den Kellerräumen unserer Genossenschaftsobjekte nicht gegeben sind, wird das Unterstellen von benzingetriebenen Fahrzeugen aller Art in diesen Objekten grundsätzlich untersagt. Diese Festlegung gilt nicht nur für die bereits bestehenden Mopedräume. Neueinzurichtende Mopedräume sind bei der Wohnungsgenossenschaft zu beantragen. In den Kellerräumen dürfen bis zu 5 Liter brennbare Flüssigkeiten in verschlossenen Behältern (dazu gehören auch Lacke und Farben) auf-

bewahrt werden. In den Mopedräumen sind Reparaturen- bzw. Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.

- 3.10 Das Ausschütteln von Decken, Teppichen u. ä. sowie das Wegwerfen von Unrat (Zigarettenstummel, Pflanzabfälle etc.) aus Fenstern bzw. Balkonen/Loggien, ist nicht gestattet.

4. Beseitigung von Abfällen

- 4.1 Für die Beseitigung von Sperrmüll ist jeder Genossenschafter selbst verantwortlich.
- 4.2 Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Abfälle in den bereitgestellten Behältnissen abzulagern. In die Müllbehälter dürfen nur solche Abfälle geworfen werden, deren Beseitigung durch die Müllabfuhr zugelassen ist. Müllbehälter dürfen nicht verwendet werden für Bauschutt, Flüssigkeiten, sperrige Abfälle und Materialien, Altstoffe u. ä.. Für Schäden, die an Geräten und Einrichtungen entstehen, haftet der den Schaden verursachende Genossenschafter (siehe auch Veröffentlichung über Müllgebühren des Landratsamtes Quedlinburg). Die Stellplätze der Müllbehälter müssen für die Einrichtung der Müllabfuhr ständig zugänglich sein. Die Entzündung und das Abbrennen in den Müllbehältern sind nicht statthaft.

5. Hausreinigung

Die hierzu erforderlichen organisatorischen Festlegungen trifft die Hausgemeinschaft.

- 5.1 Treppenhäuser und Hausflure sind von den Genossenschaf tern mindestens einmal wöchentlich, die Hausfenster mindestens einmal monatlich zu reinigen (kleine Hausordnung). Durch besondere Ereignisse (Handwerkerarbeiten u. ä.) eintretende Verschmutzungen sind von den Genossenschaf tern unverzüglich im Gesamtumfang zu beseitigen.
- 5.2 Zur Hausreinigung sind Genossenschafter aus jeder Genossenschaftswohnung verpflichtet es sei denn, dass mit der großen bzw. kleinen Hausreinigung ein dafür verantwortliches Unternehmen beauftrag wurde.
- 5.3 Boden, Kellergänge, Gemeinschaftseinrichtungen usw. (große Hausordnung) sind von den Genossenschaf tern in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Sofern es keine abweichende Regelung (Fremdreinigung) gibt.
- 5.4 Die Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte auf den Fuß- bzw. öffentlichen Wegen erfolgt von einem von der Wohnungsgenossenschaft beauftragten Unternehmen.
- 5.5 Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Blumengießen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an Hauswänden herunterläuft bzw. auf Fenster, Balkonen/Loggien anderer Hausbewohner tropft.